

**Satzung
über die Datenübermittlung
aus dem Verwaltungsvollzug für Zwecke der Kommunalstatistik
vom 20.06.1989¹**

Auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl S. 419), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 22.07.1988 (GVBl S. 135) sowie des § 8 Landesstatistikgesetz vom 27.03.1987 (GVBl S. 57) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein durch Beschluss des Stadtrates vom 08.05.1989 folgende Satzung, gegen die die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz mit Verfügung vom 01.06.1989, Az.: 100-09 (160/42/89), keine Rechtsbedenken erhoben hat.

**§ 1
Übermittlung von Daten für die
Gebäude- und Wohnungsstatistik**

- (1) Aus der für Planungszwecke beim Amt für Stadtentwicklung und Einwohnerwesen geführten Gebäudedatei werden monatlich an die Statistikstelle für jedes Gebäude die in Abs. 2 aufgeführten Merkmale übermittelt.
- (2) Es werden folgende in der Gebäudedatei gespeicherten Erhebungsmerkmale übermittelt:

Gebäudeart, Baujahr, Eigentümergruppe, Vorhandensein von Eigentumswohnungen, Zahl der Wohnungen insgesamt im Gebäude, Zahl der Wohnungen nach der Ausstattung mit Bad, WC und Art der Beheizung, Zahl der Wohnungen nach der Anzahl der Wohnräume der öffentlich geförderten Wohnungen, Bewilligungsjahr der öffentlichen Förderung, Ablaufjahr der öffentlichen Förderung, Straßenschlüssel, Hausnummer, Gebäudelage.

**§ 2
Übermittlung von Daten für die
Kraftfahrzeugbestandsstatistik**

- (1) Aus der Kraftfahrzeugzulassungsdatei übermittelt das Straßenverkehrsamt einmal jährlich zum 01.07. die in Abs. 2 aufgeführten Merkmale aller gemeldeten Kraftfahrzeuge an die Statistikstelle.
- (2) Es werden folgende in der Kraftfahrzeugzulassungsdatei gespeicherten Merkmale übermittelt:

Erhebungsmerkmale

- Kraftfahrzeugart, Jahr der ersten Zulassung, Geburtsjahr des Halters, Geschlecht des Halters, Firmen-Pkw, Berufs-/Gewerbeschlüssel, Staatsangehörigkeit.

Hilfsmerkmale

- Straße, Hausnummer

¹ Amtsblatt Nr. 59 vom 23.06.1989

§ 3
Übermittlung von Daten für die
Bautätigkeitsstatistik

- (1) Das Bauordnungsamt übermittelt mindestens monatlich für die genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen Baumaßnahmen für den Zeitpunkt der Genehmigung oder Zustimmung sowie bei der Fertigstellung die folgenden Merkmale:

Erhebungsmerkmale

- Bauherrenart und bei natürlichen Personen Stellung im Beruf;
- städtebauliche Festsetzungen und Festlegungen für das Baugrundstück;
- Lage und Größe des Baugrundstücks sowie das Maß seiner baulichen Nutzung; Zahl und Art der Kraftfahrzeug-Stellplätze;
- Art der Baumaßnahme sowie Art, Rauminhalt und Flächen der Gebäude und bei Wohngebäuden auch der Haustyp;
- veranschlagte Kosten der Baumaßnahme;
- bei Errichtung von neuen Gebäuden
Bauart, Geschosszahl, Art der Beheizung, Klimaanlage, Unterkellerung und Art der Abwasseranlage;
- bei Gebäuden mit Wohnraum
außerdem die Zahl der Wohneinheiten und deren Ausstattung und Größe sowie die vorgesehene Rechtsform der Nutzung;
- bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden
außerdem die bisher vorhandenen Flächen sowie die Zahl der bisher vorhandenen Wohneinheiten und deren Größe.

Hilfsmerkmale

- Straße, Hausnummer.

Außerdem ist zum Jahresende der Baufortschritt anzugeben.

- (2) Das Bauordnungsamt übermittelt mindestens monatlich für die Gebäude und Gebäudeteile, deren Nutzung geändert wird oder die durch bauaufsichtliche Maßnahmen, Schadensfälle oder Abbruch der Nutzung entzogen werden, folgende Merkmale:

Erhebungsmerkmale

- städtebauliche Festsetzungen und Festlegungen für das zugehörige Grundstück sowie dessen Lage;
- Art der Eigentümer, Art, Alter und Fläche des Gebäudes oder Gebäudeteiles sowie den Grund für die Aufgabe der bisherigen Nutzung;
- bei Gebäuden und Gebäudeteilen mit Wohnraum außerdem die Zahl der Wohneinheiten und deren Ausstattung und Größe.

Hilfsmerkmale

- Straße, Hausnummer.

§ 4

Die Satzung tritt zum 1. April 1989 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 20.06.1989

Stadtverwaltung

gez. Dr. Ludwig

Oberbürgermeister